



Zuchtzulassungsbestimmungen (ZZB) für die Rasse



Tschechoslowakischer Wolfshund

1. Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Die Zuchtzulassung (ZZL) dient der Beurteilung und Auswahl von Zuchthunden und ist verpflichtend.

Über begründete Ausnahmen von den unten beschriebenen Bedingungen für die ZZL entscheidet der jeweilige Rassebetreuer in Abstimmung mit dem Obmann für das Zucht- und Zuchtbuchwesen.

2. Bedingungen für die Erteilung der ZZL

2.1 Gültigkeit der ZZL

Die ZZL kann uneingeschränkt oder eingeschränkt (z. B. für 1 Wurf/Deckakt mit Nachzuchtkontrolle) erteilt werden.

2.2 Zuchtschau-Bewertung

Die Phänotyp-Beurteilung anlässlich einer Zuchtschau darf ausschließlich durch Personen erfolgen, die in Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises für die oben genannte Rasse sind.

Die Beurteilung erfolgt in der "Offenen Klasse" oder der "Championklasse". Der Hund muß zweimal von verschiedenen Zuchtrichtern mindestens mit der Formwertnote "sehr gut" beurteilt werden.

2.2.1 In Fällen, in denen die strikte Anwendung des Punktes 2.2 eine besondere Härte für den Züchter darstellen würde, kann eine der beiden Formwertnoten durch eine Einzelbeurteilung ersetzt werden. Die Einzelbeurteilung kann nur durch einen Zuchtrichter erfolgen, der in Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises für die entsprechende Rasse ist.

Dieses Verfahren bedarf der vorherigen Genehmigung durch die VDH-Zuchtbuchstelle.

2.3 Untersuchung auf Hüftgelenk-Dysplasie (HD)

Die Röntgenaufnahme darf frühestens ab dem 15. Lebensmonat erstellt werden. Hierfür ist das vom VDH erstellte Formular zu benutzen.

Die Auswertung erfolgt durch die zentrale Auswertungsstelle des VDH.

Hunde mit dem Auswertungsergebnis "HD-A" oder "HD-B" können zur Zucht zugelassen werden.

Hunde mit dem HD-Status "C" unterliegen einer Paarungseinschränkung und dürfen nur mit Partnern verpaart werden, die mit HD-A ausgewertet sind. In Ausnahmefällen ist auf Antrag auch die Anpaarung mit Partnern möglich, welche mit HD-B ausgewertet sind.

Die Zucht mit Hunden, die mit "HD-D" und "HD-E" ausgewertet wurden, ist verboten.

2.4 Augenuntersuchung

Eine Augenuntersuchung ist nach den Vorgaben des VDH nachzuweisen. Für die Augenuntersuchung sind nur hierfür entsprechend ausgebildete Tierärzte zugelassen, welche bei der VDH-Zuchtbuchstelle zu erfragen sind.

Der zur Zucht zuzulassende Hund muß frei sein von allen genetisch bedingten Augenerkrankungen (z. B. PRA, CEA, RD, PHTV, PHPV, Katarakt). Eine Untersuchung ist frühestens mit 12 Monaten durchführbar.

Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Beantragung der ZZZ nicht älter als drei Monate sein.

Die Untersuchung hat ein Jahr Gültigkeit und ist regelmäßig zu wiederholen, spätestens jedoch vor einem erneuten Zuchteinsatz. dies ist unaufgefordert vom Züchter nachzuweisen, da andernfalls die ZZZ erlischt.

3. Zuchteinsatz von ausländischen Deckrüden

Ausländische Deckrüden müssen im zuständigen F.C.I.-Mitgliedsverband zur Zucht zugelassen sein.

Bei Verwendung eines ausländischen Deckpartners, dessen HD-Status nicht nach inländischen Kriterien befundet ist, ist die Nachzucht vor einer weiteren Verpaarung derselben Elterntiere mit 2/3 der Nachkommenzahl einer Nachzuchtkontrolle zu unterziehen. Mindestens 50% der untersuchten Hunde müssen dabei mit HD-A befundet werden.

Die Verpaarung von Hündinnen mit HD-C-Auswertung mit nicht nach inländischen Kriterien befundenen ausländischen Deckrüden ist nicht erlaubt.

4. Formale Voraussetzungen zur Zuchtzulassung

Der Züchter reicht alle notwendigen Nachweise bei der Zuchtbuchstelle des VDH ein.

Nach Überprüfung der Unterlagen durch die mit der Rassebetreuung vom VDH-Obmann für das Zucht- und Zuchtbuchwesen beauftragten Person wird die Zuchtzulassung oder Zuchtverweigerung auf der Ahnentafel vermerkt und erhält ab diesem Zeitpunkt Gültigkeit.

O. g. Person hat in Absprache mit dem Obmann für das Zucht- und Zuchtbuchwesen das Recht, in besonders gelagerten, begründeten Fällen den Hund von einem dritten, dann zu benennenden VDH-Zuchtrichter für diese Rasse beurteilen zu lassen.

5. Aberkennung der Zuchtzulassung

Die Zuchttauglichkeit kann nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer eine Zuchtverwendung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist.

6. Pflichten des Züchters

Vor jedem Zuchteinsatz eines Hundes hat sich der Züchter bei der VDH-Zuchtbuchstelle oder bei der mit der Rassebetreuung vom VDH-Obmann für das Zucht- und Zuchtbuchwesen beauftragten Person über die bestehenden, gültigen Zuchtzulassungsvoraussetzungen zu informieren. Für weitergehende Zuchtfragen stehen o. g. Personen zur Verfügung.

7. Schlußbestimmungen

Jedem Züchter werden diese Zuchtzulassungsbestimmungen übergeben.

Über Änderungen dieser ZZB entscheidet nach Beschlußempfehlung des VDH-Zuchtausschusses der VDH-Vorstand. Änderungen dieser ZZB treten nach Unterrichtung der aktiven Züchter in Kraft.

Diese ZZB wurden vom VDH-Vorstand am 15.05.1998 verabschiedet. Sie treten nach vorheriger Unterrichtung der aktiven Züchter zum 01.09.1998 in Kraft.

Änderung der Zuchtzulassungsbestimmungen

der VDH-Vorstand hat auf Vorschlag des VDH-Zuchtausschusses auf seiner letzten Sitzung Änderungen der Zuchtzulassungsbestimmungen für die von keinem VDH-Verein betreuten Rassen beschlossen.

Diese Änderungen haben Gültigkeit ab 1. Januar 2006.

Die Erteilung der Zuchtzulassung erfolgt in Zukunft auf separaten Zuchtzulassungsveranstaltungen, die im Rahmen der Internationalen Zuchtschauen durchgeführt werden. Vorgesehen sind die Zuchtschauen in München, Dortmund (ESZ), Leipzig und Hannover.

Die Anmeldung erfolgt über die VDH-Geschäftsstelle, z.H. Herrn Freimuth. Mit der Anmeldung sind alle notwendigen Unterlagen einzureichen.

Als Zugangsvoraussetzung benötigt der Hund neben den für Ihre Rasse vorgegebenen Gesundheitsuntersuchungen lediglich ein Ausstellungsergebnis in der „Zwischen-, Offenen-, Gebrauchshunde- oder Champion-Klasse“. Erteilter Formwert und beurteilender Zuchtrichter sind nicht mehr ausschlaggebend.

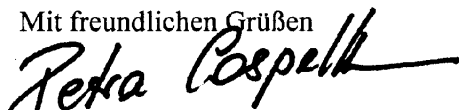
Die Kosten für die Zuchtzulassung betragen inkl. der Bearbeitungsgebühr 75,00 €.

Für das verbleibende Jahr 2005 gibt es eine Übergangsregelung. Den Züchtern wird freigestellt, ob sie ihre Hunde nach der alten oder der neuen Bestimmung zur Zucht zulassen wollen. Aus diesem Grund wird die erste Zuchtzulassungsveranstaltung bereits anlässlich der Bundessieger-Zuchtschau Dortmund durchgeführt. Sie findet statt am Samstag, dem 15. Oktober 2005. Anmeldungen hierzu können ab sofort über die VDH-Geschäftsstelle, z.H. Herrn Freimuth, erfolgen.

Diese Information erhalten nur die vertraglich an den VDH gebundenen Züchter. Um unnötige Umstände für die anderen Hundebesitzer zu vermeiden, bitten wir Sie, auch Ihre Welpenkäufer über diese geänderten Bestimmungen zu unterrichten.

Sollten Sie noch weitergehende Fragen haben, können Sie mich erreichen unter caspelherr@vdh.de oder telefonisch Di. und Do. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter 02 31/5 65 00 65.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Caspelherr
Rassebetreuerin

Anlage
Zuchtzulassungsbestimmungen